



04.01 Rechts- und Disziplinarreglement

15.04.2024 / ZV

1. 1. Einleitung

- 1.1 Dieses Reglement legt die Sanktionen bei Verstössen gegen das Regelwerk von Swiss Wrestling fest und regelt die Organisation und die Aufgaben der zuständigen Rechtsorgane sowie die Verfahren vor diesen Organen.
- 1.2 Es gilt für sämtliche von Swiss Wrestling und deren Mitgliedern organisierten Wettkämpfe und Veranstaltungen.
- 1.3 Es gelangt auch bei verbandsinternen Streitigkeiten zur Anwendung.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Zentralvorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er wird dabei von sämtlichen Funktionären und Mitgliedern unterstützt, welche Widerhandlungen gegen die Statuten und Reglemente in ihrem Einflussbereich zu verhindern suchen.
- 2.2 Die Klubs sind bei allen Wettkämpfen für das Verhalten ihrer Mitglieder und ihres Publikums verantwortlich. Beschimpfungen, unsportliches Benehmen und dergleichen gegenüber Gastmannschaften, Gegnern und Funktionären werden geahndet.
- 2.3 Beschimpfungen, unsportliches Benehmen und dergleichen durch lizenzierte Ringer, Verbands- und Vereinsfunktionäre im Rahmen von Wettkämpfen wird vom Kampfrichter mit der gelben Karte, bei groben Verstössen mit der roten Karte geahndet. Der Kampfrichter meldet gelbe und rote Karten sowie anderweitige Verfehlungen dem zuständigen Rechtsorgan, wobei der Wettkampf zu Ende geführt wird.
- 2.4 Gelbe und rote Karten werden gemäss Ziff. 4.1a des vorliegenden Reglements geahndet, wobei die Verhängung von weiteren Sanktionen durch das gemäss Ziff. 5 zuständige Rechtsorgan vorbehalten bleibt; bei einer roten Karte ist in jedem Fall ein Sanktionsverfahren zu eröffnen.

3. Allgemeine Sanktionsbestimmungen

- 3.1 Folgende Sanktionen können bei Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und weiteren Erlasse verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) gemeinnützige Ringerarbeit;
 - c) Busse bis Fr. 20'000.--;
 - d) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen;
 - e) Wiederholung von Einzel- und Mannschaftskämpfen;
 - f) zeitliche Austragung von bis zu 5 Wettkämpfen unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - g) zeitliches Zutrittsverbot zu sämtlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen bis 24 Monate;
 - h) zeitliche Aberkennung des Rechts, eine Verbands-, Vereins- oder Funktionärsaufgabe auszuüben bis 24 Monate;
 - i) zeitliche Transfersperre bis 24 Monate;
 - j) Zwangsabstieg in eine tiefere Liga;
 - k) Sperre gegen aktive Sportler bis 24 Monate;
 - l) Lizenzentzug bis 24 Monate;

- m) Ausschluss aus Swiss Wrestling.
- 3.2 Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.
- 3.3 Im Wiederholungsfall wird im Vergleich zur letzten Sanktion eine höhere Strafe verhängt.
- 3.4 In schwerwiegenden Fällen können die Sanktionen gemäss vorstehender Ziff. 3.1 in unbegrenzter Höhe verhängt werden.
- 3.5 Das zuständige Organ entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über Art und Höhe der Sanktion, soweit das Strafmass nicht abschliessend in diesem Reglement festgehalten ist.
- 3.6 Rechtskräftige Sanktionen werden – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – auf der Website von SWFE bekannt gemacht.

4. Besondere Sanktionsbestimmungen

- 4.1 Die nachfolgenden Sanktionsbestimmungen gelten für sämtliche von Swiss Wrestling und deren Mitgliedern organisierten Wettkämpfe und Veranstaltungen:
 - a) Gelbe und rote Karten:
 - i) 1. gelbe Karte: Busse Fr. 300.--.
 - ii) 2. gelbe Karte: Busse Fr. 400.-- und Sperre für den nächsten relevanten Wettkampf.
 - iii) 3. gelbe Karte: Busse Fr. 500.--.
 - iv) 4. gelbe Karte: Busse Fr. 600.-- und Sperre für den nächsten relevanten Wettkampf usw.
 - v) 1. rote Karte: Busse Fr. 500.-- und Sperre für den nächsten relevanten Wettkampf.
 - vi) 2. rote Karte: Busse Fr. 750.-- und Sperre die beiden nächsten relevanten Wettkämpfe.
 - vii) 3. rote Karte: Busse Fr. 1'000.-- und Sperre für die drei nächsten relevanten Wettkämpfe usw.
 - viii) Das gemäss Ziff. 5 zuständige Rechtsorgan entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen darüber, welches der nächste relevante Wettkampf ist.
 - ix) Zusätzliche Sanktionen durch das gemäss Ziff. 5 zuständige Rechtsorgan bleiben vorbehalten.
 - x) Die Kartenstatistik wird Ende Jahre auf «Null» gesetzt, doch behalten ausgesprochene Sanktionen ihre Gültigkeit.
 - b) Fehlen eines Kampfrichters von Vereinen der Swiss Wrestling Premium und Challenge League: Busse Fr. 1'000.--. Die Busse wird wie folgt reduziert:
 - i) auf 75%, wenn ein Kampfrichter in der Kategorie Regional sich den erforderlichen Prüfungen für die Kategorie National stellt;
 - ii) auf 50%, wenn ein Kampfrichter in der Kategorie National sich den erforderlichen Prüfungen für die Kategorie Nationalliga stellt;
 - iii) auf 25%, wenn ein Kampfrichter in der Kategorie National erstmalig die erforderlichen Prüfungen für die Kategorie Nationalliga nicht erfolgreich beendet hat.
 - c) Unentschuldigtes Fernbleiben eines Kampfrichters bei einem offiziellen Aufgebot von SWFE: Busse Fr. 100.-- Fr. **und Übernahme der entstandenen Kosten.**
 - d) .
 - e) Fehlen von Sanitätsposten: Busse Fr. 500.--.
 - f) Fernbleiben an der obligatorischen jährlichen Regelschulung durch Vereine der Swiss Wrestling Premium und Challenge League: Busse Fr. 500.--.
 - g) Verstoss gegen Handbuch 13.01 «Richtlinien für Klubtrainer»: Busse Fr. 300.--.
 - h) Verstösse gegen Handbuch 11.02 «Aufnahme/Mitglied Nationalkader» oder Handbuch 16.19 «Kommunikation und Werbung mit Swiss Wrestling Federation»:
 - i) 1. Verstoss: Busse Fr. 50.--.
 - ii) 2. Verstoss: Busse Fr. 100.--.
 - iii) 3. Verstoss: Busse Fr. 200.--.
 - iv) 4. Verstoss: Busse Fr. 400.-- usw.
 - v) Die für Verstösse gegen die Handbücher 11.02 und 16.19 erhobenen Bussen werden den Teamkassen aller Kader zugewiesen.

- 4.2 Über die vorstehend unter Ziff. 4.1 erwähnten Sanktionsbestimmungen hinaus gelten für die Mannschaftsmeisterschaft die nachfolgenden Sanktionsbestimmungen:
- a) Rückzug einer Mannschaft nach dem 1. Januar des laufenden Jahres aus der Mannschaftsmeisterschaft Swiss Wrestling Premium League: Busse Fr. 5'000.--.
 - b) Rückzug einer Mannschaft nach dem 1. Januar des laufenden Jahres aus der Mannschaftsmeisterschaft Swiss Wrestling Challenge League: Busse Fr. 2'000.--.
 - c) 1 fehlender Ringer bei Mannschaftskämpfen der Swiss Wrestling Premium und Challenge League (inkl. Aufstiegskämpfe 1. Liga/Challenge League): Busse Fr. 50.--.
 - d) 2 bis 5 fehlende Ringer bei Mannschaftskämpfen der Swiss Wrestling Premium und Challenge League (inkl. Aufstiegskämpfe 1. Liga/Challenge League): Busse Fr. 500.--.
 - e) Ab 6 fehlenden Ringern bei Mannschaftskämpfen der Swiss Wrestling Premium League: Busse Fr. 3'000.-- (Rückvergütung von 50% an gegnerische Mannschaft).
 - f) Ab 6 fehlenden Ringern bei Mannschaftskämpfen der Swiss Wrestling Challenge League (inkl. Aufstiegskämpfe 1. Liga/Challenge League): Busse Fr. 1'500.-- (Rückvergütung von 50% an gegnerische Mannschaft).
 - g) Gewichtsüberschreitung pro Ringer bei Mannschaftskämpfen der Swiss Wrestling Premium und Challenge League (inkl. Aufstiegskämpfe 1. Liga/Challenge League): Busse Fr. 50.--. Die Busse entfällt, wenn der Ringer das Limit der nächsthöheren Gewichtsklasse nicht überschreitet und zum Kampf antritt.
 - h) Verspätete Resultateingabe für Heimkämpfe der Mannschaftsmeisterschaft: Busse Fr. 100.--.
 - i) Zu spätes Bereitstellen der Waage: Busse Fr. 500.--.
 - j) Nichteinhalten der Zeitspanne des Wiegens: Busse Fr. 200.--.

5. Zuständigkeiten

- 5.1 Über Sanktionen und Proteste im Zusammenhang mit Wettkämpfen ausserhalb der Mannschaftsmeisterschaft entscheidet in erster Instanz der "Recht + Ethik"-Verantwortliche, welcher im Verhinderungsfall vom NL-Chef des ZV vertreten wird. Ist auch der NL-Chef verhindert, bestimmt der Zentralpräsident einen Stellvertreter aus dem ZV.
- 5.2 Über Sanktionen und Proteste im Zusammenhang mit der Mannschaftsmeisterschaft entscheidet in erster Instanz der NL-Chef, welcher im Verhinderungsfall vom "Recht + Ethik"-Verantwortlichen vertreten wird. Ist auch der "Recht + Ethik"-Verantwortliche verhindert, bestimmt der Zentralpräsident einen Stellvertreter aus dem ZV.
- 5.3 Über verbandsinterne Streitigkeiten und Verfehlungen ausserhalb von Wettkämpfen entscheidet in erster Instanz der Zentralpräsident, welcher im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten vertreten wird. Ist auch der Vizepräsident verhindert, bestimmt der restliche ZV einen Stellvertreter aus den eigenen Reihen.
- 5.4 Sämtliche Entscheide der vorstehend erwähnten Rechtsorgane können mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden.
- 5.5 Ebenfalls können in besonderem Masse in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreifende Entscheide des ZV und von anderweitigen Kommissionen von SWFE mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden.

6. Sanktionen im Zusammenhang mit Wettkämpfen

- 6.1 Das zuständige Rechtsorgan entscheidet von Amtes wegen oder auf Hinweis hin, ob eine Sanktion zu verhängen ist.
- 6.2 Es gewährt den Beteiligten das rechtliche Gehör und kann zusätzliche Berichte einholen oder eine Verhandlung anberaumen.
- 6.3 Der Entscheid enthält eine kurze Begründung und ist den Beteiligten, deren Klubpräsidenten, dem Zentralpräsidenten sowie dem Präsidenten der Rekurskommission per Mail zuzustellen.

- 6.4 Ein Sanktionsverfahren muss vor dem nächsten relevanten Wettkampf erledigt sein (inkl. Rekursverfahren).
- 6.5 Der Entscheid ist bis spätestens am Dienstag um 22.00 Uhr vor dem nächsten relevanten Wettkampf zu eröffnen.
- 6.6 Findet vorderhand kein relevanter Wettkampf mehr statt, ergeht der Entscheid innert vernünftiger Frist.

7. Proteste im Zusammenhang mit Wettkämpfen

- 7.1 Über Punktwertungen, Disqualifikationen oder gelbe und rote Karten besteht keine Protestmöglichkeit (Tatsachenentscheid).
- 7.2 Ein Protestverfahren muss vor dem nächsten relevanten Wettkampf erledigt sein (inkl. Rekursverfahren).
- 7.3 Ein Protest ist mit kurzer Begründung bis spätestens am Montag um 12.00 Uhr nach dem betreffenden Wettkampf per Mail dem zuständigen Rechtsorgan und einer allfälligen Gegenpartei zuzustellen.
- 7.4 Innert der Protestfrist ist die Protestgebühr von Fr. 1'000.-- an die Verbandskasse zu entrichten, andernfalls auf den Protest nicht eingetreten wird. Über die Protestgebühr wird mit dem Protestentscheid dem Verfahrensausgang entsprechend befunden.
- 7.5 Das zuständige Rechtsorgan entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beteiligten über den Protest; es kann zusätzliche Berichte einholen oder eine Verhandlung anberaumen.
- 7.6 Der Entscheid enthält eine kurze Begründung und ist den Beteiligten, deren Klubpräsidenten, dem Zentralpräsidenten sowie dem Präsidenten der Rekurskommission per Mail zuzustellen.
- 7.7 Der Entscheid ist bis spätestens am Dienstag um 22.00 Uhr vor dem nächsten relevanten Wettkampf zu eröffnen.
- 7.8 Findet vorderhand kein relevanter Wettkampf mehr statt, ergeht der Entscheid innert vernünftiger Frist.

8. Rekurse im Zusammenhang mit Wettkämpfen

- 8.1 Ein Rekursverfahren gegen Sanktionen und Protestentscheide im Zusammenhang mit Wettkämpfen muss vor dem nächsten relevanten Wettkampf erledigt sein.
- 8.2 Ein Rekurs ist mit kurzer Begründung bis spätestens am Mittwoch um 18.00 Uhr nach dem strittigen Sanktions- oder Protestentscheid per Mail dem Präsidenten der Rekurskommission, der Vorinstanz und einer allfälligen Gegenpartei zuzustellen.
- 8.3 Innert der Rekursfrist ist die Rekursgebühr von Fr. 2'000.-- an die Verbandskasse zu entrichten, andernfalls auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Über die Rekursgebühr wird mit dem Rekursentscheid dem Verfahrensausgang entsprechend befunden.
- 8.4 Die zuständige Rekurskommission entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beteiligten über den Rekurs; es kann zusätzliche Berichte einholen oder eine Verhandlung anberaumen.
- 8.5 Der Entscheid enthält eine kurze Begründung und ist den Beteiligten, deren Klub- und Regionalpräsidenten sowie dem Zentralpräsidenten per Mail zuzustellen.
- 8.6 Der Entscheid ist bis spätestens am Freitag um 22.00 Uhr vor dem nächsten relevanten Wettkampf zu eröffnen.
- 8.7 Findet vorderhand kein relevanter Wettkampf mehr statt, ergeht der Entscheid innert vernünftiger Frist.

9. Sanktionen und verbandsinterne Streitigkeiten ausserhalb von Wettkämpfen

- 9.1 Der Zentralpräsident entscheidet von Amtes wegen oder auf Hinweis hin, ob für Verfehlungen ausserhalb von Wettkämpfen eine Sanktion zu verhängen ist.
- 9.2 Auch entscheidet der Zentralpräsident auf Ersuchen einer Streitpartei über verbandsinterne Streitigkeiten (ausserhalb von Wettkämpfen) von Vereinen, Funktionären oder anderen Mitgliedern, bei welchen eine vorgängige einvernehmliche Konfliktlösung gescheitert ist.

- 9.3 Er gewährt den Beteiligten das rechtliche Gehör und kann zusätzliche Berichte einholen oder eine Verhandlung anberaumen.
- 9.4 Der Entscheid enthält eine kurze Begründung und ist den Beteiligten, deren Klubpräsidenten sowie dem Präsidenten der Rekurskommission innert vernünftiger Frist per Mail zuzustellen.
- 9.5 Ein Rekurs gegen den Entscheid des Zentralpräsidenten ist mit kurzer Begründung innert 10 Tagen per Mail dem Präsidenten der Rekurskommission, dem Zentralpräsidenten und einer allfälligen Gegenpartei zuzustellen.
- 9.6 Innert der Rekursfrist ist die Rekursgebühr von Fr. 2'000.-- an die Verbandskasse zu entrichten, andernfalls auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Über die Rekursgebühr wird mit dem Rekursentscheid dem Verfahrensausgang entsprechend befunden.
- 9.7 Die zuständige Rekurskommission entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beteiligten über den Rekurs; sie kann zusätzliche Berichte einholen oder eine Verhandlung anberaumen.
- 9.8 Der Entscheid enthält eine kurze Begründung und ist den Beteiligten sowie deren Klubpräsidenten innert vernünftiger Frist per Mail zuzustellen.

10. Rekurs gegen Entscheide des ZV oder von anderweitigen Kommission von SWFE

- 10.1 Ein Rekurs gegen einen Entscheid des ZV oder einer anderweitigen Kommission von SWFE, welcher in besonderem Masse in die Rechtsstellung eines Mitglieds eingreift, ist vom Betroffenen mit kurzer Begründung innert 10 Tagen per Mail dem Präsidenten der Rekurskommission, dem Zentralpräsidenten und einer allfälligen Gegenpartei zuzustellen.
- 10.2 Innert der Rekursfrist ist die Rekursgebühr von Fr. 2'000.-- an die Verbandskasse zu entrichten, andernfalls auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Über die Rekursgebühr wird mit dem Rekursentscheid dem Verfahrensausgang entsprechend befunden.
- 10.3 Die zuständige Rekurskommission entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beteiligten über den Rekurs; sie kann zusätzliche Berichte einholen oder eine Verhandlung anberaumen.
- 10.4 Der Entscheid enthält eine kurze Begründung und ist den Beteiligten sowie deren Klub- und Regionalpräsidenten innert vernünftiger Frist per Mail zuzustellen.

11. Rechtsmittel gegen Rekursentscheide

- 11.1 Die im Rekursverfahren involvierten Parteien haben das Recht, innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Rekursentscheides beim CAS (Court of Arbitration for Sport, Avenue Bergières 10, 1004 Lausanne) ein Rechtsmittel gegen den Entscheid der Rekurskommission einzulegen.
- 11.2 Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des CAS.